

14.09.99

Empfehlungen der Ausschüsse

EU - U - Wi - Wozu Punkt der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: "Binnenmarkt und Umwelt"
KOM(99) 263 endg.; Ratsdok. 9165/99

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in der Vergangenheit häufiger Konflikte zwischen Binnenmarkt- und Umweltschutzzielen festzustellen waren, insbesondere in Bereichen, in denen keine hinreichend konkreten materiellen Umweltvorschriften der Gemeinschaft vorhanden waren oder aber diesbezügliche Gemeinschaftsvorschriften dem im Vertrag geforderten hohen Schutzniveau nicht entsprachen.

EU
U

2. Der Bundesrat bedauert, dass die Kommission in der Mitteilung die Umweltauswirkungen des Binnenmarktes nicht hinreichend berücksichtigt hat.

EU
U

3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission mit der Mitteilung ihr selbstgestecktes Ziel, Leitlinien oder gar eine Strategie zur Integration dieser beiden politischen Bereiche zu entwickeln, nur teilweise erfüllt. Sie beschränkt

...

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

sich in weiten Teilen auf eine Bestandsaufnahme; weitgehend offen bleibt, wie die Kommission bei ihren künftigen Rechtsetzungsvorschlägen bestehende Konflikte auflösen und darüber hinaus die Verpflichtung des Amsterdamer Vertrags zur stärkeren Einbeziehung des Umweltschutzes erfüllen will.

EU
U

4. Der Bundesrat bedauert, dass konkrete Arbeitshilfen und Abwägungskriterien für Binnenmarkt- und Umweltbelange in Konfliktfällen in der vorliegenden Mitteilung nicht enthalten sind, sondern auf künftige Arbeitsprojekte der Kommission verschoben werden. Er fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass diese Dokumente, vor allem das Handbuch zur Anwendung der Artikel 28 bis 30 sowie 95 des Vertrages auf nationale Umweltmaßnahmen, von der Kommission möglichst bald vorgelegt werden.

Im Einzelnen:

U

5. Zu Seite 4, Rdnr. (5) – Hauptvorschriften für den Binnenmarkt –

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass noch "Hauptvorschriften für den Binnenmarkt" eingesetzt und weitere Anstrengungen zur gänzlichen und fairen Anwendung der Rechtsvorschriften unternommen werden müssen. Darüber hinaus bedarf es einer Weiterentwicklung des Umweltrechts der Gemeinschaft zur Vermeidung eines "Umweltdumping" im Binnenmarkt.

Die materiellen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung beim Betrieb industrieller Anlagen, deren Produkte im Binnenmarkt frei gehandelt werden, werden nach wie vor - unterschiedlich streng - von den Mitgliedstaaten festgelegt, weil das Umweltrecht der Gemeinschaft primär verfahrensorientiert ist und praxisgerechte materielle Vorgaben noch fehlen.

Der Bundesrat vertritt weiterhin die Auffassung, dass für die von der IVU-Richtlinie (96/61/EG) erfassten Industrieanlagen möglichst bald rechtlich verbindliche Emissionsgrenzwerte nach Artikel 18 der Richtlinie festgelegt werden müssen, die mindestens den Anforderungen des geltenden deutschen Rechts entsprechen. Für die Zwischenzeit sollte die Kommission kurzfristig Referenzdokumente mit konkreten und praxistauglichen Vorgaben zur Emissionsbegrenzung für alle durch die IVU-Richtlinie erfassten Industrieanlagen vorlegen, an denen sich die Genehmigungs- und Kontrollpraxis der Mitgliedstaaten ausrichten hat.

Ebenso sollten im Rahmen der kommenden Wasserrahmenrichtlinie europaweit einheitliche und verbindliche Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik, die mindestens den Anforderungen des geltenden deutschen Rechts entsprechen, vorgegeben werden.

U 6. Zu Seite 9, Rdnr. (12) und Seite 21, Anhang, Rdnr. (1) – Abfälle –

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die EG-Abfall-Verbringungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 259/93) vor dem Hintergrund der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) zu sehen ist, deren Artikel 5 die Mitgliedstaaten und Regionen verpflichtet, für Abfälle zur Beseitigung eine Entsorgungsinfrastruktur zu schaffen. Der Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit wird durch diese Vorschriften für "Abfälle zur Beseitigung" eingeschränkt, wogegen "Abfälle zur Verwertung" frei handelbar sind.

Die genannten Vorschriften der Gemeinschaft enthalten aber keine hinreichend präzisen Kriterien für diese Unterscheidung, so dass Konflikte zwischen Binnenmarkt- und Umweltschutzziele programmiert wurden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß im Abfallrecht der Gemeinschaft möglichst bald eine klare und europaweit bindende Abgrenzung von "Abfällen zur Beseitigung" einerseits und "Abfällen zur Verwertung" andererseits vorgenommen wird, wobei für die Annahme einer Verwertung eine untergeordnete Nutzungskomponente nicht ausreichen darf.

U 7. Zu Seite 15, Rdnr. (26) – Umweltzeichen –

Der Bundesrat begrüßt die Entwicklung des EU-Umweltzeichensystems. Allerdings sollen die bewährten nationalen Umweltzeichen zumindest so lange beibehalten werden, bis das EU-Umweltzeichen qualitativ und quantitativ dieselben Anforderungen erfüllt wie die nationalen Umweltzeichen.

U 8. Zu Seite 15, Rdnr. (27) – Verkehr – und Seite 24, Anhang, Rdnr. (5) – Fahrzeuge –

Der Bundesrat erkennt an, dass durch die Pkw-Emissionsrichtlinie (98/69/EG) und die Kraftstoffrichtlinie (98/70/EG) wichtige Weichenstellungen zur Begrenzung der Abgasemissionen des Straßenverkehrs vorgenommen wurden, auch wenn die Kraftstoffspezifikationen den Anforderungen der bereits

definierten Abgasnormen und den angestrebten Verbrauchsminderungszielen noch nicht gerecht werden.

Angeichts der Zunahme des Straßenverkehrs sind jedoch weitergehende Fortschritte bei der Begrenzung des Straßenverkehrslärms notwendig. Hierzu wären vordringlich

- eine rasche Verabschiedung des Kommissionsvorschlags zur Fortschreibung der Richtlinie 92/23/EWG, die Mindestanforderungen zur Begrenzung des Reifen-/Fahrbahngeräusches enthält sowie
- ein EU-Umweltzeichen für Reifen mit besonders geringem Abrollgeräusch, das umweltbewußten Verbrauchern als Orientierung bei der Ersatzteilbeschaffung dienen könnte.

U 9. Zu Seite 16, Rdnr. (28) – Energie –

Die Gemeinschaft muss im liberalisierten Energiebinnenmarkt ebenso wie im Binnenmarkt für Handelswaren einen fairen Wettbewerb gewährleisten und "Umweltdumping" unterbinden. Der Bundesrat vermisst in den Ausführungen zum Elektrizitätsbinnenmarkt den Hinweis auf die Tatsache, dass als Folge der Liberalisierung "sauberer" und "schmutziger" Strom (aus fossilen Kraftwerken mit Abgasentschwefelung und -entstickung, z.B. in Deutschland einerseits und aus fossilen Kraftwerken ohne Abgasreinigung in einigen anderen Mitgliedstaaten andererseits) konkurriert, weil die Großfeuerungsanlagenrichtlinie (88/609/EWG) und selbst der Kommissionsvorschlag zu ihrer Verschärfung keine umfassende Altanlagenanierung vorsehen. Er tritt weiterhin für eine Gleichstellung der Anforderungen für Altanlagen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein und fordert die Bundesregierung auf, diese auch vom Europäischen Parlament erhobene Forderung im Rat entschieden zu vertreten.

B

10. Der Wirtschaftsausschuss und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.